

tungsweise für die Verfassungsgebung der früh- und hochkonstitutionellen Ära in dieser Hinsicht ist die Verfassung von Bayern aus dem Jahre 1818¹. Sie gliedert das Kirchenvermögen im Sinne einer erschöpfenden Aufzählung² nach den drei Zwecken: Kultus, Unterricht und Wohltätigkeit. Diese gemeinüblich gewordene Dreiteilung übernimmt der Verfassungsentwurf von Oehri zwar nicht, bewegt sich aber dem Inhalte nach auf der gleichen Ebene. Er versteht unter Kirchengut einen «abgesonderten Teil des Staatsgutes», der zu «kirchlich-religiösen Zwecken» bestimmt ist³. Diese zweckausgerichtete Umschreibung deckt sich mit der angestammten, wonach das Kirchengut als das seiner Zweckbestimmung nach in kirchlichen Diensten stehende Vermögen bezeichnet wird⁴. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Verwaltung dieses Vermögens fehlt. Zwar wiederkehrt auch hier – wie in andern Entwürfen dieser Zeit – die Norm, daß der Landesverweser die kirchlichen Angelegenheiten, die nicht «rein kirchlich» sind⁵, zu überwachen habe. Der Verfassungsentwurf des vom Volke gewählten Verfassungsrates vom 21. August 1848 enthält dagegen einen entsprechenden Hinweis im § 86⁶. Danach steht das Recht der Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter der Regierung des Landes zu.

Die Staatspraxis vermittelt nach einem Befund von Landesverweser Menzinger⁷ folgendes Bild: das Kirchenvermögen wurde «von jeher» vom Ortsseelsorger unter «Zuzug eines eigens aufgestellten Kirchenpflegers u. des Ortsvorstehers, welche auch jährlich die Kirchenrechnungen pflegen», verwaltet. Die Bestimmung über das Kirchengut in den Verfassungsentwürfen von 1861/62 ist in deutlicher Anlehnung an diejenige des Entwurfes von Menzinger aus dem Jahre 1858⁸ konzipiert worden, der seinerseits eine Kopie der Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen von 1833 darstellt. Daher ist es nicht verwunderlich, daß der Einfluß der Bayerischen Verfassung von 1818

¹ Siehe § 9 Abs. 4, abgedruckt, in: LIERMANN 1, 3.

² So HECKEL J. 60.

³ A 7/10.

⁴ So HECKEL J. 61.

⁵ A 7/10.

⁶ A 5.

⁷ Siehe das Schreiben vom 30. September 1858 an den fürstl. Dekan Ignaz Wenzel, LRA CVII/136 Nr. 967.

⁸ A 8/§ 33.